

durch den geschäftsführenden Ausschuss des Kongresses veröffentlicht werden. Derselbe hat seinen Sitz im Cercle de la Librairie zu Paris, 117 boulevard St. Germain.

Auf diesem Kongress sollen nicht nur alle auf die Ausübung des Verlegerberufes bezüglichen Fragen behandelt, sondern auch gewisse Fragen, betreffend litterarisches und künstlerisches Eigentum, in ihren Beziehungen zum Verlage betrachtet werden.

Ein Entwurf solcher Fragen ist diesem Reglement beigefügt.

Diejenigen, welche sich für diesen Kongress interessieren und gewisse Fragen selbst oder durch andere behandelt wissen wollen, werden dringend gebeten, ihre Wünsche dem Ausschuss mitzuteilen. Dieser wird unter den Fragen diejenigen, welche die Tagesordnung bilden sollen, auswählen und sich mit den Teilnehmern, welche über diese Fragen schriftlich Berichte einzureichen wünschen, verständigen.

Die Berichte müssen in französischer Sprache abgefasst und an den Vorsitzenden des Ausschusses spätestens bis 1. April 1896 eingeschickt werden.

Alle durch den Kongress veranlassten Kosten werden von dem Cercle de la Librairie getragen.

Das Bureau des Kongresses wird wie folgt gebildet:

Ein französischer Präsident.

Vizepräsidenten, die verschiedenen Nationalitäten angehören.

Ein französischer Generalsekretär.

Sekretäre, die verschiedenen Nationen angehören.

Der Präsident und der Generalsekretär werden vorher durch den geschäftsführenden Ausschuss ernannt, damit sie sogleich für die Organisation des Kongresses Sorge tragen können. Die anderen Mitglieder des Büreaus werden von dem Kongress gewählt.

Der Kongress wird vor Abschluss seiner Arbeiten die Nation bezeichnen, von welcher die zweite Zusammenkunft veranstaltet werden soll, sowie den Zeitpunkt dieser Zusammenkunft.

Aufstellung der Fragen, welche geeignet sind, von dem Verleger-Kongress behandelt zu werden.

1. Anwendung des metrischen Systems bei der Bestimmung der Formate.
2. Verpflichtung zur Hinterlegung der Pflichtexemplare seitens des Verlegers.
3. Eigentum an Zeichnungen, welche zur Illustration eines Werkes gedient haben.
4. Litterarische oder künstlerische Nachbildung von Gemälden, Porträts, Photographieen.
5. Bezieht sich das Veröffentlichungsrecht eines Werkes auf die Person oder die Firma des Verlegers?

6. Recht des Verlegers bei Veröffentlichung von Briefen, welche ein historisches Interesse haben oder Gemeinut sind.
7. Recht des Verkaufs von Klischees.
8. Recht, Auszüge, ausgewählte Stücke oder Bruchstücke mit oder ohne Nennung des Verfassers und Verlegers zu veröffentlichen.
9. Gemeinsames internationales Vorgehen der verschiedenen Buchhändlergenossenschaften zur Erzielung neuer Beitritte zur Berner Uebereinkunft.
10. Können Artikel, welche in Zeitungen oder in periodischen Zeitschriften erschienen sind, ohne Genehmigung des Autors oder Verlegers abgedruckt oder übersetzt werden?
11. Darf die Wiedergabe eines litterarischen Werkes mittelst öffentlicher Vorlesung ohne Einwilligung des Autors oder Verlegers stattfinden?
12. Abschaffung der Zölle auf die Erzeugnisse des Buchhandels.
13. Abschaffung der Zollensur in Russland und in der Türkei.
14. Ueber fingierte Auflagen.
15. Verpflichtung zur Angabe der Jahreszahl oder zur Anbringung eines Vermerks »Soeben gedruckt« behufs genauer Datumsbezeichnung.
16. Annahme eines Postulates auf Zulassung von 5 Kilo-Postkollis im Verkehr mit allen Ländern des Weltpostvereins u.
17. Hat der Verleger das Recht, nach einer gewissen Frist, während welcher ein Werk keinen Absatz mehr findet, die Klischees zu zerstören oder das Werk nicht mehr neu zu drucken?

Bekanntmachung.

Herr Paul Pabst in Leipzig hat uns aus Anlass seines am 1. Januar d. J. stattgefundenen Geschäfts-Jubiläums

500 M

für den Unterstützungsverein übergeben und dadurch die Ehrenrechte der immerwährenden Mitgliedschaft des Vereins erworben.

Wir zeigen diese sehr willkommene Schenkung hiermit an und bringen mit dem herzlichsten Glückwunsch, auch an dieser Stelle den wärmsten Dank im Namen unseres Vereins zum Ausdruck.

Berlin, den 10. Januar 1896.

Der Vorstand
des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler
und Buchhandlungsgehülfen.

E. Paetel. H. Goefler. M. Winkelmann.
D. Seehagen. Dr. K. Weidling.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[3] Unter strengster Diskretion

vermittele ich:

An- und Verkäufe von Verlags- u.
Sortimentsgeschäften, Buch-
druckereien u. verwandten Zweigen.

Berlin-Charlottenburg,
Krummestr. 32.

Theodor Lissner,
Carl Aldenhoven Nachfolger.

[2285]

P. P.

Ich beehre mich anzuzeigen, daß meine seit Mai 1894 bestehende Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung mit dem heutigen Tage in direkte Verbindung mit dem Buchhandel tritt.

Der Firma Carl Fr. Fleischer in Leipzig übertrug ich die Besorgung meiner Vertretung.

Hochachtungsvoll

Berlin, den 11. Januar 1896.
NO. 43. Greifswalderstr. 216.

Carl M. F. Salzmänn,
Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung.

[2158]

P. P.

Mit Gegenwärtigem teile ich mit, daß ich meine Buchhandlung und Antiquariat mit dem Buchhandel in direkten Verkehr gebracht habe. Herr F. C. Fischer in Leipzig hatte die Güte, meine Kommission zu übernehmen, und wird für mich einlaufende Sendungen stets bar einlösen. Zur Vermeidung von Irrtümern bitte etw. Sendungen gef. genau zu adressieren.

Hochachtungsvoll

K. Goerig,
Buchhandlung und Antiquariat
in Magdeburg, Jacobstr. 44.